

Satzung

der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 22), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 297), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Geeste außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind (einschl. Unfug- und Fehlalarm),
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldnerin bzw. der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor

Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Geeste haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 03.06.1996, zuletzt geändert durch die Euro-Umstellungssatzung vom 30.08.2001, außer Kraft.

Gemeinde Geeste

49744 Geeste, den 28.06.2018

Höke
Bürgermeister

Gebührentarif

gemäß § 4 der Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentatbestände

1. Personaleinsatz

je halbe Stunde

Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1 Grundbetrag pro Einsatzkraft 20,00 €

Ferner ist der tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstausschlag von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

je halbe Stunde

2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	184,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	163,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF)	151,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	145,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	221,00 €
2.6	Kleinboot	15,00 €
2.4	Mehrweckanhänger	25,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Sonstiges

- 4.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
- 4.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 250,00 € erhoben.
- 4.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegungen gesondert berechnet werden.

5. Brandsicherheitswache

Personalkosten werden nach Ziffer 1 berechnet. Für Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 25 % nach Ziffer 2, sofern die Fahrzeuge während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden.